

SATZUNG DES BEZIRKSPORTBUNDES REINICKENDORF e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 18.11.2003 gegründete Verein führt den Namen **Bezirkssportbund Reinickendorf e. V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er wirkt im Sinne einer Dachorganisation der Vereine im Bezirk.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und im Falle des § 3 Nr. 1 unmittelbar, im Falle des § 3 Nr. 2 mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch:
 1. Federführende oder mitverantwortliche Durchführung von bezirklichen Sportveranstaltungen
 2. Die Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere mit Hilfe folgender Tätigkeiten
 - a)
 - Vertretung gemeinsamer oder einzelner Interessen der Mitglieder gegenüber dem Senat, Bezirksamt, LSB und anderen Institutionen, nicht jedoch gegenüber den Fachverbänden.
 - Vertretung aller Mitgliedsvereine, die der Arbeitsgemeinschaft beitreten, ohne einen Alleinvertretungsanspruch.
 - Öffentlichkeitsarbeit, um die Interessen der Vereine darzulegen.
 - b) Beratung bei Planung und Bau von Sportstätten und deren Ausstattungen, bei der Umgestaltung und Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie bei beabsichtigten Nutzungsänderungen. Mitwirkung bei der Sportstättenverteilung, um eine sinnvolle und gerechte Nutzung durch die Vereine zu gewährleisten.
 - c) Unterstützung der Vereine in bezug auf Pachtgelände, vereinseigene Anlagen, Sachleistungen u. ä.
 - d) Unterstützung des Breitensports in Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem LSB einschl. Unterstützung der von den Mitgliedern gemeldeten verbandsungebundenen Freizeit- und Gesundheitssportler, für die in den Fachverbänden des LSB kein Betreuungsangebot vorliegt. Bereicherung von Veranstaltungen im Bezirk mit Sportangeboten.
 - e) Mitwirkung bei der Abstimmung zwischen Freizeitsportangeboten der Vereine und dem Freizeit- und Erholungsprogramm des Bezirkes sowie den sportlichen Programmen der Volkshochschulen
 - f) Unterstützung bei der bezirklichen Sportlerehrung
 - g) Vermittlung bei Differenzen zwischen Vereinen und anderen Institutionen.
 - h) Vermittelnde Tätigkeit bei Unstimmigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander
 - i) Unterstützung beim Austausch von Erfahrungen der Mitglieder untereinander, Förderung von Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:

die Sportvereine und
die Betriebssportgemeinschaften, die im Bezirk Reinickendorf ansässig sind.

- (2) Ein Verein, der in mehreren Bezirken seinen satzungsmäßigen Zweck verfolgt, kann nur mit den Abteilungen und verbandsungebundenen Freizeit- und Gesundheitssportlern Mitglied werden, die im Bereich des Bezirkes ihren Sport ausüben; das Stimmrecht gemäß § 8 (1) richtet sich nach der Anzahl der Sportler. Das gleiche gilt für Betriebssportgemeinschaften.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Dem Antrag ist in jedem Fall ein gültiger Nachweis über die Gemeinnützigkeit und darüber hinaus die Zugehörigkeit bei einem Mitgliedsverband des LSB beizufügen, wenn der Antragsteller auch Sportler betreut, für die in den Fachverbänden ein Betreuungsangebot besteht. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung
- d) Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 und 4 Absatz 1 Satz 2.

- (3) Der Austritt muss dem **Präsidium** gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des **Präsidiums** über den Ausschluss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen, gerechnet vom Zugang an, zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Für verbandsungebundene Freizeit- und Gesundheitssportler wird von den Mitgliedern ein gesonderter Beitrag erhoben, der in einer Finanzordnung festgelegt wird.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) das **Präsidium**
 - c) die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des **Präsidiums**,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des **Präsidium** sowie
 - d) Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des **Präsidiums** nach § 4 Abs. 1
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 4
 - l) Auflösung des Vereins
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte möglichst im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) **das Präsidium** beschließt oder
 - b) 20 v. H. der Mitgliederstimmen gemeinsam schriftlich beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch **das Präsidium** mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied
 - b) vom **Präsidium**
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim **Präsidium** des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss und in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.
- (10) Auf Einladung des **Präsidiums** können Gäste, insbesondere Vertreter der Bezirksverordnetenversammlung, Mitglieder des Bezirksamtes, der Bezirksverwaltungen, des Landessportbundes und der Fachverbände an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Jedes Mitglied nach § 3 hat eine Grundstimme.
- (2) Zusätzlich erhalten Mitgliedervereine mit:

101	bis	200	Vereinsmitgliedern	1 Stimme
201	bis	500	Vereinsmitgliedern	2 Stimmen
501	bis	1000	Vereinsmitgliedern	3 Stimmen
1001	bis	2000	Vereinsmitgliedern	4 Stimmen
2001	bis	3000	Vereinsmitgliedern	5 Stimmen
3001	und mehr		Vereinsmitgliedern	6 Stimmen

Die Zahl der zusätzlichen Stimmen richtet sich jeweils nach der Mitgliederzahl, die dem Landessportbund zu Beginn des Kalenderjahres gemeldet wurde. Eine Stimmbündlung ist zulässig.

- (3) Wählbar sind die volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Mitgliedsvereine.

§ 9 Präsidium

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten,**
 - dem Vizepräsidenten als Vertreter des Präsidenten,**
 - dem Vizepräsidenten für Finanzen**
 - dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit,**
 - dem Vorsitzenden des Jugendausschusses

Bei Nichtwahl einer Position im Präsidium erfolgt die Aufgabenverteilung dieser Positionen durch die gewählten Mitglieder des Präsidiums. Mindestens sind 2 Präsidiumsmitglieder notwendig.

- (2) **Das Präsidium** führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. **Das Präsidium** ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ordnungen zu erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

die unter § 9 Absatz a) bis d) genannten Präsidiumsmitglieder.

Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten **Präsidiumsmitglieder** vertreten.

- (4) Der **Präsident** leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes **Präsidiumsmitglied** mit der Leitung beauftragen.
- (5) **Das Präsidium** wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des **Bezirkssportbundes**.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung und **das Präsidium** können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse wählen sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie haben dem **Präsidium** und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind keine Beschlussorgane.

§ 11 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss (ehemals: Bezirkliche Arbeitsgemeinschaft der Sportjugend) ist die Jugendorganisation der Arbeitsgemeinschaft der Reinickendorfer Sportvereine. Er führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Jugendausschuss gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung **des Bezirkssportbundes**.
- (3) Die Zusammensetzung der Jugendversammlung und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des **Präsidium** oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem **Präsidium** jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des **Präsidiums**.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. v. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.11.2003 von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Reinickendorfer Sportvereine beschlossen worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.6.2004 wurde die Satzung geändert (Wegfall §2 Abs. i, § 2 Abs. j wird zu i).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.4.2008 wurde die Satzung in die vorliegende Form geändert.

Stand 18.4.2008